

Inhaltsverzeichnis der Theater-Haftpflicht-Versicherung

Stand 04.2007

Teil I ALLGEMEINER TEIL

- 01 Vertragsgegenstand
- 02 Versichertes Risiko
- 03 Betriebscharakter
- 04 Deckungssummen
- 05 Selbstbeteiligung
- 06 Kumulklause
- 07 Mitversicherte Personen
- 08 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
- 09 Ansprüche gesetzlicher Vertreter
- 10 Vorsorgeversicherung/Versehensklause
- 11 Vertragshaftung
- 12 Auslandsschäden
- 13 **Obliegenheiten**
- 14 **Inländische Versicherungsfälle vor Gerichten in USA/US-Territorien und Kanada**

Teil II THEATER BETRIEBSSTÄTTENRISIKO

- 01 Gegenstand der Versicherung
- 02 Allgemeine Nebenrisiken
- 03 Vermögensschäden
- 04 Belegschafts- und Besucherhabe
- 05 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser
- 06 Tätigkeitsschäden
- 07 Abdeckschäden
- 08 Schlüsselschäden
- 09 Allmählichkeitsschäden
- 10 Abwässerschäden
- 11 Be- und Entladeschäden
- 12 Nicht versicherte Risiken

Teil III UMWELTRISIKO

- 01 Gegenstand der Versicherung
- 02 Umfang der Versicherung
 - WHG-Anlagen (z.B. Öltanks)
 - Umwelt-Basisrisiko
- 03 Klarstellung zum Versicherungsumfang
- 04 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen/Erweiterungen
- 05 Versicherungsfall
- 06 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 07 Serienschaden/Kumul/Selbstbeteiligung
- 08 Nachhaftung

09 Nicht versicherte Risiken

TEIL 1 Allgemeiner Teil

01 Vertragsgegenstand

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers, die sich aus dem beschriebenen Betriebscharakter ergibt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte und/oder gelieferte (auch verwechselte) Produkte, Handelswaren oder erbrachte Arbeiten verursacht werden, inklusive der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

02 Versichertes Risiko

Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist:

siehe Versicherungsschein

mit allen Niederlassungen und Geschäftsstellen, ihren stationären Werken im Inland sowie alle Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und deren Niederlassungen und Geschäftsstellen in Deutschland. Das aktuelle Firmenregister liegt diesem Vertrag bei (Vgl. Anlage) Neu hinzukommende Unternehmen etc. mit gleichem Betriebscharakter sind ohne weiteres mitversichert.

Am Ende eines jeden Versicherungsjahres ist dem Versicherer ein aktuelles Firmenregister zu übermitteln.

03 Betriebscharakter

Theater mit

- Gastronomie und Restauration
- Bühnenveranstaltungen
- Kfz-Einstellplätzen

und allen branchenüblichen Nebenrisiken

04 Deckungssummen

Deckungssummen je Versicherungsfall, 2-fach max. p.a.
EUR 3.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden
EUR 250.000 Vermögensschäden
EUR 3.000.000 Umweltschäden (Basisversicherung)

Innerhalb der Deckungssummen - als Sublimit- zur Verfügung stehende Deckungssummen sind in den Policenbedingungen vereinbart.

05 Selbstbeteiligungen

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt

EUR 250,- je Versicherungsfall (soweit im Versicherungsschein kein anderer Betrag vereinbart ist)

soweit in den Policenbedingungen keine höhere Selbstbeteiligung für bestimmte Schäden vereinbart ist.

06 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen und sonstigen Einwirkungen, die keine Umwelteinwirkungen sind, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, Versicherungsschutz in mehr als einer unmittelbar oder mittelbar bei der Zurich Versicherungsgruppe für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) bestehenden Versicherung, so stehen die Deckungssummen aus diesen Versicherungen nicht kumulativ, sondern insgesamt nur einmal zur Verfügung.

07 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist neben der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers die gleichartige Haftpflicht

- a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- b) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt, die von mitversicherten Personen verursacht werden, die nicht zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles angestellt sind. Leitende Sicherheitsbeauftragte und deren Stellvertreter gelten als „Leitende“.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen -ehemaligen- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

08 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 27 und Ziff. 7.5 AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;
- Sachschäden;
- Vermögensschäden aufgrund Verstößen gegen Datenschutzgesetze

09 Ansprüche gesetzlicher Vertreter

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.5 AHB Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

10 Vorsorgeversicherung/Versehensklausel

Soweit in diesem Vertrag nicht anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Ziff. 4.1 (1) Absatz 2 AHB findet keine Anwendung, wenn die Anzeige des neu entstandenen Risikos versehentlich unterblieben ist. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten.

11 Vertragshaftung

Eingeschlossen ist abweichend von 7.3 AHB die

- vom Versicherungsnehmer aus Gestattungsverträgen übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners einschließlich Behörden und öffentlichen Körperschaften.

- als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber).
- der Deutschen Bundesbahn und/oder ähnlichen Bahnbetrieben gegen über übernommene gesetzliche Haftpflicht gemäß deren üblichen Vertragsbedingungen.

12 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist -abweichend von Ziff. 7.3 AHB- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

im Ausland vorkommender Schadenereignisse

a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie aus Anlass von Kurierdiensten zu ausländischen Baustellen zur Überbringung von Geräten, Pläne oder Nachrichten;

b) durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

europaweit vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

europaweit vorkommender Schadenereignisse aus Bau- und Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten;

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegenen Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dergleichen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen der eigenen Mitarbeiter, wenn Sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können.

Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden -abweichend von Ziff. 6.5 AHB- die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Die Selbstbeteiligung beträgt für Schäden in USA/CDN 10 %, mindestens EUR 5.000,- je Versicherungsfall.

12 Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

13 Inländische Versicherungsfälle vor Gerichten in USA/US-Territorien und Kanada

Für Ansprüche, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Teil II Betriebsstättenrisiko

01 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages und der AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich aus dem in Teil I dieses Vertrages beschriebenen Betriebscharakter ergeben.

02 Allgemeine Nebenrisiken (alphabetisch)

Ohne besondere Anzeige mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

1. Ärzte/Gesundheitseinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

Aus Einrichtungen eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen sowie aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten, wenn sich ihre Tätigkeit darauf beschränkt, Untersuchungen von Arbeitern und Angestellten vorzunehmen und für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und des Sanitätspersonals aus ihren dienstlichen Verrichtungen im Betrieb und bei der Gewährung "Erster Hilfe" auch außerhalb des Betriebes;

2. Anschlussgleise

Aus dem Betrieb von Anschlussgleisen und der Benutzung von Anlagen der Deutschen Bundesbahn sowie sonstiger Bahnbetriebe. Abweichend von Ziff. 7.3 AHB ist die diesen Bahnbetrieben gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht mitversichert, soweit sie sich im Rahmen der üblichen Vertragsbedingungen der Bahnbetriebe hält.

Eingeschlossen ist -abweichend von Ziff. 7.7 AHB- die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden durch Kräne, Winden, Hub- und Entladevorrichtungen sowie um Implosionsschäden (Verformung durch Unterdruck) beim Entladen von Kessel-/Tankwagen handelt (vgl. dazu Be- und Entladeklausel);

3. Ausstellungen

Aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

4. Bahnen

Aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schwebe- und Feldbahnen und dgl., die lediglich der Beförderung von Sachen dienen;

5. Bauherr

Als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten einschließlich der persönlichen Haftung angestellter Architekten oder Bauleiter und deren Hilfspersonal;

6. Betriebsbegehungen

Aus Betriebsbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;

7. Betriebsfeiern

Aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen. Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

8. Betriebssportgemeinschaft

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser:

9. Betriebstankstelle -Parkplätze- Garagen

Aus Besitz und Unterhaltung von Garagen, Parkplätzen, Tankstellen, die sich auf den versicherten Grundstücken befinden, auch bei gelegentlicher Benutzung durch Betriebsfremde, z.B. Besucher:

10. Gefährliche Stoffe

Aus Besitz und Verwendung giftiger, feuergefährlicher und explosiver Stoffe (Ausschlüsse siehe insb. Teil II "Nicht versicherte Risiken");

11. Haus- und Grundbesitz

Als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken (ausgenommen Luftlandeplätze), Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn diese Dritten überlassen werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die dem Versicherungsnehmer in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteigen und Fahrdamm), Gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als früherer Besitzer aus § 836 Abs.2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- für beauftragte Personen und zwar

der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

und der Zwangs- und Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

12. Kfz-/Arbeitsmaschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und gemieteten oder geliehenen nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

a) Selbstfahrenden Bau- und Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit,

b) Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 6 km/h,

c) Kraftfahrzeugen und Anhängern (z.B. Hub- und Gabelstapler Motorjapaner), die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren.

Mitversichert ist das Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen. wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

d) nicht selbstfahrenden Bau- und Arbeitsmaschinen, Geräten und Anlagen aller Art,

Zu Ziff. a)-d):

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der lt. Ziffer a)-d) versicherten Fahrzeuge usw. an betriebsfremde Personen auch gegen Entgelt.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge usw. überlassen worden sind.

13. Leitungen

Aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der gelegentlichen genehmigten Abgabe elektrischer Energie;

14. Medizinische Apparate

Hinsichtlich Besitz und Verwendung von medizinischen Apparaten, insbesondere elektronischen Geräten zu Untersuchungs- und Heilzwecken, besteht Versicherungsschutz nur, soweit diese Apparate in der Heilkunde anerkannt sind und die Benutzung durch hierfür geschultes Personal vorgenommen wird;

15. Reklame

Aus Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtrohren und dgl.);

16. Sozialeinrichtungen

Aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und dgl.), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese;

17. Verkaufsstände

Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;

18. Tierhaltung

Als Tierhalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht **gewerbsmäßig** tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

19. Waffenbesitz

Aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Waffen, Munition und Geschossen (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen) sowie deren Überlassung an Betriebsangehörige, die mit dem Schutz des Betriebes beauftragt sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausführung dienstlicher Verrichtungen;

20. Werksfeuerwehr

Aus einer Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes.

03 Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des 1 Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche:

a) aus Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Arbeiten entstehen;

b) aus Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit, aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung, wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte sowie aus Vergabe von Lizenzen;

d) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen, aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

e) aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

f) aus Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

04 Belegschafts-/Besucherhabe

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher.

Bei Kraftfahrzeugen ist Voraussetzung, dass die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt und Benutzung Betriebsfremder geschützt sind.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Geschädigten oder Versicherungsnehmers besteht, gehen diese vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

05 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und / oder Räumlichkeiten mit Ausnahme von Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl. durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser.

Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

06 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 und Ziff. 7.10 (b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die **Ausschlussbestimmungen** der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff.7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers bestehen, die derartige Schäden umfassen (z.B. Garantie-, Montage-, Bauleistungsversicherungen), gehen diese Versicherungen vor.

Im Rahmen der Sachschadendeckungssumme ist die Ersatzleistung begrenzt auf

EUR 25.000,-- je Versicherungsfall

EUR 50.000,-- je Versicherungsjahr

Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 250,-- je Versicherungsfall.

07 Abdeckschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff 7.7 AHB Schaden an fremden Sachen, soweit sie auf unterlassene oder fehlerhafte Schutzmaßnahmen (z. B. Abdeckung) zurückzuführen sind.

Bei Eintritt sowohl eines Abdeck- als auch eines Tätigkeitsschadens aus der gleichen Arbeit, steht die Deckungssumme für Tätigkeitsschäden nicht zusätzlich zur Verfügung.

Im Rahmen der Sachschadendeckungssumme ist die Ersatzleistung begrenzt auf

EUR 50.000,-- je Versicherungsfall

EUR100.000,-- je Versicherungsjahr

Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 250,-- je Versicherungsfall.

08 Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).

Ausgeschlossen bleiben die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Nicht versichert sind Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Im Rahmen der Sachschadendeckungssumme ist die Ersatzleistung begrenzt auf

EUR 10.000,- je Versicherungsfall

EUR 20.000,- je Versicherungsjahr

Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 250,-- je Versicherungsfall.

09 Allmählichkeitsschäden

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 7.14 AHB Sachschäden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen.)

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß Ziff. 7.14 AHB, es sei denn diese Schäden sind im Teil "Umweltrisiko" mitversichert.

10 Abwässerschäden

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 7.14 AHB Sachschäden durch Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch; Umwelteinwirkung gemäß Ziff. 7. (b) AHB, es sei denn diese Schäden sind im Teil "Umweltrisiko" mitversichert.

11 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 und Ziff. 7.10 (b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim oder durch Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf die Fahrzeuge entstehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung der für den Versicherungsnehmer bestimmten Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 250-- je Versicherungsfall.

12 Nicht versicherte Risiken

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

a) aus Schäden durch Risiken, die nicht dem beschriebenen Betriebscharakter entsprechen und die nicht aufgrund Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 2 AHB sowie der Bestimmungen dieses Vertrages mitversichert sind;

b) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, oder für die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person als Halter oder Besitzer eines Wasser- oder Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden .

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

c) wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge aus der Planung oder Konstruktion,

Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren.

Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen;

d) gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;

e) aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken; sowie aus Veranstalten und Abbrennen von Feuerwerken

f) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen, soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

g) aus Besitz und Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;

h) für employers liability, workers compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen. Dieser Ausschluss gilt nur für Schäden in USA/CDN.

i) aus Schäden, die entstehen im Zusammenhang mit Asbest, Urea Formaldehyde.

j) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

k) aus Sachschäden wegen Senkungen und Erschütterungen, die an Immobilien anlässlich von Sprengungen im Umkreis von weniger als 150 m entstehen;

l) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs.18 AMG nach § 94 AMG Deckungsvorsorge zu treffen hat;

m) wegen Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von gentechnischen Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten durchgeführt werden, mit der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen;

Teil III Umweltrisiko

01 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz in der Umwelt-Haftpflichtversicherung richtet sich nach den AHB und den Vereinbarungen von Teil I und dieses Teils.

Versichert ist -abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB- die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) für die in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gem. Ziff. 2 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Eingeschlossen sind im Umfang der gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken - teilweise abweichend von Ziff. 7.14 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dergleichen.).

02 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die nachfolgend vereinbarten Risikobausteine.

WHG-Anlagen

Mitversichert sind die unten angeführten WHG-Anlagen, d.h. Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz-WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Anlagen :

siehe Versicherungsschein

Umwelt-Basisrisiko

Mitversichert ist das allgemeine Umweltrisiko d.h. Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem Betriebscharakter stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Deckungsbausteine

-WHG-Anlagen/UmweltHG-Anlagen/sonstige deklarierungspflichtige Anlagen/ Abwasseranlage und Einwirkungsrisiko und Umwelt-Regressrisiko

fallen, unabhängig davon, ob diese Deckungsbausteine vereinbart wurden oder nicht.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch häusliche Abwässer (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), die im Gebäude selbst anfallen.

03 Klarstellung zum Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der vereinbarte Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

04 Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen

a) Die Bestimmungen des Ziff. 3.1 (3) und des Ziff. 4. AHB - Vorsorgeversicherung - finden nur für den Risikobaustein „Umweltbasisrisiko“ Anwendung.

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

b) Ziff. 3.2 AHB - Erhöhungen und Erweiterungen - findet nur für den Risikobaustein „Umweltbasisrisiko“ Anwendung, hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter dem jeweiligen Deckungsbaustein versicherten Risiken.

05 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

06 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

nach einer Störung des Betriebes
oder
aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

b) Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer a) werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

c)

Der VN ist verpflichtet,

dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und - soweit zumutbar -

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

d)

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. (c) genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. (c) genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

e) Liegen die Voraussetzungen der Ziffer c) nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

f) Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der Versicherungssummen je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 20 % der Versicherungssumme, ersetzt, soweit unter Teil I "Deckungssummen" nichts anderes vereinbart wurde.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen EUR 500,-- selbst zu tragen, soweit in Teil I „Selbstbeteiligungen" nichts anderes vereinbart wurde.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

g) Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit den Aufwendungen im Sinne der Ziffer a) decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

07 Serienschadenklausel / Kumul/ Selbstbeteiligung

a) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen
- Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

b) Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, Versicherungsschutz sowohl in der Betriebs-Haftpflichtversicherung oder Produkt-Haft-Pflichtversicherung als auch in der Umwelt-Haftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

c) Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung EUR 500,-- selbst zu tragen.

08 Nachhaftung

a) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssummen des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

b) Ziffer a) gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

09 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind

1)

Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

2)

Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

Zu 1) und 2) gilt:

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

3)

Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

Dies gilt auch für Ansprüche wegen sich aus Schäden i. S. d. Absatz 1 nach Inkrafttreten des Vertrages ergebender Folgeschäden einschließlich etwaiger Veränderungen oder Vergrößerungen der Schäden.

Nicht versichert sind Ansprüche - auch Aufwendungsersatzansprüche- infolge von vor Beginn dieses Versicherungsschutzes durch gewässerschädliche Stoffe verursachten Umwelteinwirkungen.

4)

Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

5)

Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6)

Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen.

7)

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Deckungsbaustein Umweltregressrisiko genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

8)

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle entstehen.

9)

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10)

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Zu 9) und 10) gilt:

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

11)

Ansprüche wegen genetischer Schäden.

12)

Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

13)

Ansprüche wegen Schäden, die durch halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW) und HKW-haltige Stoffe entstehen.